

INFORMATIONEN ZUR AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

GEBÜHRENABWICKLUNG

Anträge nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sind gebührenpflichtig. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt mit der Erledigung des Antrages und ist umgehend nach Erhalt zu entrichten. Alle Zahlungsinformationen sind auf der Gebührenvorschreibung aufgelistet.

ACHTUNG NEU: Zurückziehungen sind gebührenpflichtig!

	Antragsgebühr	positive Erledigungsgebühr
Sicherungsbescheinigung	47,00 €	
Beschäftigungsbewilligung	41,00 €	
§ 4c-Beschäftigungsbewilligung EWG-TR-Assoziationsabkommen	keine	10,00 €
Von Amts wegen ausgestellte Beschäftigungsbewilligung	keine	10,00 €
Ferial- bzw. Berufspraktikant § 3 (5)	40,00 €	
Joint-Venture § 18 (3)	46,00 €	
Volontariat § 3 (5)	40,00 €	
Konzernausbildung § 18	46,00 €	
Au-Pair (VO) § 1 (10)	44,00 €	
Entsendebewilligung § 18	39,00 €	
Feststellungsbescheid Arbeitsgesellschafter § 2 (4)	19,00 €	
EU-Entsendebestätigung § 18 (12)	40,00 €	
§ 4c-Befreiungsschein	keine	141,00 €
Registrierung Stammsaisonier § 5 (6a)	46,00 €	
§ 3 (8) - Bestätigung	47,00 €	